



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRÄTES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. Februar 1969

Nr. 663

Die Einwohnergemeinde Seewen ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung des Strassen- und Baulinienplanes "Zelgli".

Nachdem die Einführung des Bauplanverfahrens von der Einwohnergemeinde beschlossen war, wurde die Planung für das gesamte Gemeindegebiet in Auftrag gegeben. Da das Verfahren bis zur Genehmigung des allgemeinen Bäuungsplanes viel Zeit beanspruchen wird, sah sich die Gemeinde veranlasst, den eingangs erwähnten Plan vorweg aufzulegen. Mit RRB Nr. 2611 vom 17. Juni 1968 hat der Regierungsrat diesem Vorgehen zugestimmt. Der Plan regelt die Strassen und Baulinien. Der Geltungsbereich ist mit einer roten Linie dargestellt. Mit RRB Nr. 1528 vom 24. März 1945 wurde ein Strassenstück vom Dorfkern Richtung Büren genehmigt. Die nord-westliche Baulinie wird durch den vorliegenden Plan neu geregelt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 6. Juli bis 6. August 1968. Unter Einhaltung der gesetzlichen Frist wurden 9 Einsprachen eingereicht. Von denselben konnten durch den Gemeinderat 4 gütlich erledigt, 5 mussten abgelehnt werden. In der Folge wurden sämtliche 5 abgelehnten Einsprachen an die Gemeindeversammlung weitergezogen. An der a.o. Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Oktober 1968 wurden alle 5 abgewiesen. Anschliessend wurde der Plan genehmigt. In der Folge wurden die Beschwerden der Herren

Erwin Wohlgemuth, Landwirt, Seewen und
C. Stöcklin, Stahlspänefabrik, Seewen

an den Regierungsrat weitergezogen. Nach Verhandlungen mit Vertretern vom Kant. Bau-Departement und der Gemeinde Seewen wurde diejenige von Herrn E. Wohlgemuth mit Schreiben vom 21. Januar 1969 und diejenige von Herrn C. Stöcklin mit Schreiben vom 24. Januar 1969 zurückgezogen.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Der Einwohnergemeinde wird empfohlen, wo nötig Baulandumlegungen durchzuführen, damit eine zweckmässige Ueberbauung und Erschliessung erzielt werden kann.

Es wird beschlossen:

Der Strassen- und Baulinienplan "Zelgli" der Gemeinde Seewen wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--
Publikationskosten Fr 14.--
Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr. 48) NN
=====

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Seewen
Baukommission der Einwohnergemeinde Seewen, mit 3 gen. Plänen
Ingenieurbüro O. + R. Schmidlin, Laufen
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)